

Vereinbarung

zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hundsrücken III“ nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches zwischen der Gemeinde Emmingen-Liptingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Kienzler, und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Heiko Gerstenberger.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 beschlossen, die Befugnis der Gemeinde Emmingen-Liptingen zur Durchführung der Umlegung „Hundsrücken III“, Gemarkung Emmingen, nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, zu übertragen. Das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet ist in der beigefügten Karte rot umrandet.

Das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird für eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen besorgt sein.

1. Zur Durchführung der Umlegung gehört nicht die Befugnis nach § 59 Abs. 7 BauGB (Antrag auf Planungsverwirklichungsgebot), § 64 BauGB (Geldleistungen) und § 72 Abs. 2 BauGB (Vollziehen des Umlegungsplanes). Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden übertragen.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde Emmingen-Liptingen als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Bezeichnung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 59 Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB), den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB) und die Erörterung des Zuteilungsentwurfs mit den Eigentümern (§ 66 Abs. 1 BauGB) ist der Gemeinde Emmingen-Liptingen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Auffassung der Gemeinde Emmingen-Liptingen ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen übernimmt die für die Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen, Auslegungen und Zustellungen an die Beteiligten. Weiter stellt sie die für eine Erörterung mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
5. Geldleistungen nach den §§ 64 und 78 BauGB werden über die Gemeinde Emmingen-Liptingen abgewickelt.

6. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen trägt die aus Anlass der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB).
7. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a. Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes,
 - b. Sachverständigenkosten,
 - c. Kosten für Gutachten nach § 193 BauGB,
 - d. Kosten von Rechtsstreitigkeiten.
8. Die Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes bemessen sich nach Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens (GebVerz MLW – Anlage zu § 1 Absatz 1 der GebVO MLW) zum Landesgebührengesetz Baden-Württemberg - in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Abrechnung der Umlegung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. § 17 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (Festsetzungsverjährung) gilt nicht.
10. Die Nachprüfung eines angefochtenen Verwaltungsaktes unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist Aufgabe der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
11. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
12. Im Falle des Widerrufs werden die Verfahrenskosten im Umfang der bereits durchgeführten Arbeiten mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.
13. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hat die Pflicht, den Umlegungsplan nach § 72 Abs. 2 BauGB zu vollziehen. Es obliegt ihr, die nach § 59 Abs. 8 BauGB im Umlegungsplan bezeichneten Gebäude und baulichen Anlagen zu beseitigen.

Für die Gemeinde Emmingen-Liptingen

Für das Landratsamt Tuttlingen,
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Emmingen-Liptingen, den Tuttlingen, den

Florian Kienzler
Bürgermeister

Heiko Gerstenberger
Amtsleiter

DS

DS